



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Vorschlag zur Regelung des Apothekenwesens in Deutschland

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Vorschlag zur Regelung des Apothekenwesens in Deutschland



ie reichsgesetzliche Regelung des Apothekenwesens schien im vergangenen Jahre, wie aus verschiedenen Zeitungsberichten zu ersehen war, wieder in Fluß zu kommen. Da hieß es einmal, sie sei seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen; ein andresmal beschäftigte sich der Vorstand des deutschen Apothekervereins mit der Reform des Apothekenwesens. Dann klagt die Sachverständigenkommission darüber, daß durch das fortwährende Reglementieren das Apothekergewerbe in seiner Lebensthätigkeit unterbunden werde, und verlangt eine Revision der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890. Gegen den Beschluß des preussischen Apothekerrats zeigt sich die preussische Regierung nicht geneigt, das Maturitätsexamen und ein sechssemestriges Studium für die Apotheker bei der Reichsregierung zu befürworten; es soll sogar künftig die Stelle des pharmazeutischen Assessors mit der Aufhebung der Provinzial-Medizinalkollegien wegfallen, ohne daß dafür eine andre Vertretung der pharmazeutischen Interessen durch einen Fachmann eingeführt wird. Schließlich heißt es: Infolge der großen Schwierigkeiten, auf die die Umgestaltung des Apothekenwesens in Preußen stößt, haben die Verhandlungen nicht zum Abschluß gebracht werden können. Der Stand der Arbeiten an der einheitlichen Regelung ist gegenwärtig noch ebenso, wie zu Beginn des vorigen Jahres.

Fragen wir uns nun einmal, wer hat denn das hauptsächlichste Interesse an dieser Regelung der jahrhundertealten Verhältnisse? Wer wünscht die Ablösung? Wer verlangt das freie Niederlassungsrecht? Das Publikum steht diesen Fragen ziemlich gleichgiltig gegenüber; es wundert sich höchstens, wie es möglich ist, daß für eine Apotheke oft Unsummen bezahlt werden. Die Privilegierung oder Konzession hält es im allgemeinen für selbstverständlich, indem es davon ausgeht, daß nicht jeder Rezepte machen dürfe, sondern nur die vom Staate hierzu angestellten Apotheker. Über teure Apothekerrechnungen wird wohl hin und wieder räsonniert, weil es nur wenigen bekannt ist, daß die Preise für die Arzneimittel in andern Ländern ganz bedeutend höher sind als in Deutschland. Die hohen Rabattsätze, die die Apotheker oft gezwungen sind, öffentlichen Krankenkassen und Instituten zu gewähren, tragen nicht unwesentlich zu diesem Glauben bei; vielfach haben auch die Ärzte daran schuld, indem sie Patienten an Drogen- und sogenannte Apothekerwarenhand-

lungen oder Kräutergewölbe weisen. Im übrigen hat das Publikum Vertrauen zu den Apotheken, es holt sich seine Arzneien, sobald ihm vom Arzte keine entgegenstehenden Vorschriften gemacht werden, oder keine besondern Gründe, z. B. konfessionelle, vorliegen, aus der ihm zunächst liegenden Apotheke, in dem Bewußtsein, daß es überall in Deutschland das Verlangte gleichmäßig und gleich gut erhält.

Die Apothekenbesitzer, insbesondere die in größern Städten, haben wenig Interesse für die Regulierung, obgleich, mit Ausnahme der zwei oder drei Exklusivprivilegien, ein Privilegium nicht mehr zu bedeuten hat als eine Konzession, deren Wert bekanntlich sehr herabsinkt, sobald die Regierung nur die Absicht verlauten läßt, in der nächsten Umgebung eine neue Konzession auszusprechen. Man beruft sich auf die langjährigen Traditionen und glaubt, daß eine Regelung nur möglich sei, wenn das Recht der freien Niederlassung gegeben, aber die derzeitigen Werte vorher abgelöst würden, und die fernere freie Verkäuflichkeit und die Vererbung des Apothekenbetriebsrechts gewährleistet würden. Daß bei einer Ablösung, wenn diese überhaupt in der Absicht der Regierung liegen sollte — die Ansichten hierüber gehn bekanntlich sehr weit auseinander —, nur der reine Medizinalumsatz, d. h. die Rezepturbeträge in Betracht kommen würden, darüber scheint man sich in den Apothekerkreisen vielfach auch nicht klar zu sein. Mancher hofft vielleicht auf eine Verstaatlichung der Apotheken und denkt dann, mit einemmale aller Sorgen ledig, sich wohlsituiert ins Privatleben zurückziehen zu können.

Man greift wohl nicht fehl, wenn man also annimmt, daß die Apothekenbesitzer kein großes Interesse an einer Ablösung haben; auch wenn ein Modus dafür gefunden würde, der gerecht und parteilos ausführbar wäre, so würden sie doch mehr oder weniger den kürzern ziehn; in ihrem Interesse liegt es deshalb, daß es beim alten bleibt. Anders denken darüber die Apotheker, die das Staatsexamen hinter sich haben, sich gern selbständig machen möchten, aber keine Mittel zum Ankauf besitzen, und denen es versagt ist, sich nach ihrem freien Ermessen niederzulassen und eine Apotheke zu gründen. Sie sind, wenn sie keinen andern Beruf ergreifen wollen, gezwungen, bis ihnen vielleicht am Ende ihrer Tage eine Konzession zufällt, eine unselbständige Stellung als Gehilfe, im glücklichsten Falle als Provisor oder Administrator auf lange Jahre hinaus zu übernehmen. Diese Leute erwarten und verlangen das freie Niederlassungsrecht.

Denen schließen sich an, wer wollte es ihnen verdenken, vielleicht mancher Inhaber einer der neuen Konzessionen und vielleicht auch mancher Besitzer einer alten kleinen, wenig einträglichen Landapothek. Beide sind meist selten in der Lage, einen Gehilfen beschäftigen und bezahlen zu können. Es ist ein schwerer Beruf, ununterbrochen Tag für Tag wie zur Nacht in Erfüllung der Pflicht am Ladentisch zu haften, wo es weder Geschäftschluß noch Achtstundentag giebt, weder Sonntag noch Festtag, wo nicht einmal die allerwärts eingreifenden Paragraphen der Sonntagsheiligung durch den obligaten „Laden-

schluß" dem geplagten Jünger Askulaps Ruhe vergönnen. Beide würden das freie Niederlassungsrecht mit Freuden begrüßen, der Konzessionar würde schleunigst seinen vorgehobnen Posten in einer entfernten Vorstadt mit einer günstigeren Lage in einem lebhaftern Stadtteile vertauschen, während sich sein Kollege vom Lande beeilen würde, nach der nächstbesten größern Stadt überzusiedeln, wo er auf ein lebhafteres Geschäft und auf reichlichern Gewinn glaubt rechnen zu dürfen.

Es sei mir erlaubt, hier eine kleine Episode zu erwähnen, die ich in Thüringen vor vielen Jahren auf einer Reise erlebt habe, damals noch im Postwagen; jetzt eilt man vom hohen Norden im D-Zuge dort vorbei nach der schwäbischen Residenz. Es war ein kleiner Fabrikort. Die Post hielt vor einem wirklichen Posthause mit dem herrschaftlichen Wappen über der Thür, nicht wie häufig in so kleinen Orten vor dem Gasthause. Der Aufenthalt dauerte lange, was jedenfalls durch die Bewältigung von Poststücken für die umliegenden Ortschaften verursacht wurde. Wie im Gasthause, war auch hier für das leibliche Wohl der Passagiere gesorgt; von der dienenden Hebe wurden Bier und ein Schnäpshen gereicht, die Frau Postmeisterin strich Brötchen und braute dabei auf der Spirituslampe einen dampfenden Grog, zeitweise unterstützt von dem Herrn Postmeister im Uniformrock. Nebenbei lag die Apotheke, und als Junftgenosse konnte ich es mir nicht versagen, zur Befriedigung meiner Neugierde einzutreten. Eine junge Dame, wie ich später erfuhr, die Tochter des Apothekers, expedierte und rezeptierte nach Herzenslust in ganz gewandter Weise. Der Vater besorgte inzwischen die Post. Längst schon hatte er die Frage über die Zulassung der Frauen zum pharmazeutischen Berufe in seiner Weise praktisch gelöst. Die Postagentur brachte ihm sicher einen recht willkommenen Beitrag zu seinen spärlichen Einnahmen aus der Apotheke, und die Vertretung durch sein Töchterchen war gut und billig.

Das Hauptinteresse an der Regelung des Apothekenwesens muß unbedingt die Regierung haben. Dem Verfall des Apothekerstandes, der bei dem jetzigen Konzessionswesen unausbleiblich ist, muß vorgebeugt werden. Das Leipziger Tageblatt brachte unlängst einen kleinen Artikel, überschrieben „Der Apothekerberuf,“ worin am Schlusse gesagt ist: „Man sollte daher jeden jungen Mann, der nicht über ein ansehnliches Vermögen verfügt, eindringlich warnen, sich durch schönklingende Zeitungsartikel verleiten zu lassen, einen Beruf zu ergreifen, der ihm so gut wie keine Möglichkeit gewährt, auch einmal eine sorgenfreie, selbständige Stellung einzunehmen, die doch mehr oder weniger das Endziel eines jeden Strebens ist.“ Es unterliegt also keinem Zweifel, daß etwas geschehn muß. Das nächstliegende würde wohl die Ablösung sein. Wollte die Regierung die Privilegien zu niedrigen Preisen ablösen, so brauchte sie nur zwei bis drei Jahrzehnte zu warten, dann würden durch Mangel an Nachwuchs die Käufer fehlen, und die hohen Werte der Apotheken würden sehr bald eine beträchtliche Verringerung erfahren. Mit dem Mangel des Nachwuchses tritt aber auch der Verfall des Standes ein, und die Regierung würde

genötigt sein, den Ärzten das allgemeine Selbstdispensierrecht einzuräumen, was ja von einer Anzahl wiederholt beansprucht worden ist, aber wohl ein frommer Wunsch bleiben wird. Angenommen nun, die Regierungen würden so lange Zeit nicht warten wollen, so würden auch bei höchst mäßiger Veranschlagung der zu zahlenden Entschädigungen enorme Summen erforderlich sein, deren Beschaffung von vornherein als aussichtslos zu betrachten sein dürfte. Die Vorschläge einer Selbstamortisation mit der Bestimmung, daß an die Erteilung neuer Konzessionen die Berechtigung zu knüpfen sei, von dem Konzessionar einen Beitrag zu dem Amortisationsfonds als Konzessionssteuer zu erheben, haben zu so großen Schwierigkeiten geführt, daß man sehr bald wieder davon abgekommen ist. Ohne Entschädigung ist aber die Aufhebung der verbrieften sowohl wie der durch die Reihe der Jahre sanktionierten Rechte nicht denkbar, und gesetzt auch, die Mittel zu einer Ablösung würden beschafft werden können, so dürfte es doch sehr fraglich sein, ob die Regierungen in das freie Niederlassungsrecht, das doch damit verbunden werden müßte, einwilligen würden. Boraussichtlich würden sie sich ablehnend verhalten, denn wie wir oben dargethan haben, würde das platte Land sehr bald alle Apotheken verlieren, neue dort zu errichten, wird sich niemand bewogen fühlen, und dem Publikum würde mit dem freien Niederlassungsrecht nichts weniger als gebient sein.

Sehen wir nun einmal zurück auf die ersten Verhandlungen über eine Regelung des Apothekenwesens. Im Jahre 1872 wurde im Reichstage heftig um die Freigebung des Apothekergewerbes, und zwar von einem großen Teile der Abgeordneten ohne Bewilligung jeglicher Entschädigung gestritten, und die längst schon von den Gerichten, auf Grund sachverständiger Gutachten, besonders bei Erbschaftsausinandersetzungen als mündelsicher anerkannten Gerechtfame der Apotheken hingen mit einemmale in der Luft. Wie wenig Inhaber der ältern privilegierten Apotheken mochten im Vollbesitze ihres Eigentums sein, wie wenig Besitzer von Konzessionen neuerer Zeit mochten den Ankauf oder die Einrichtungen aus eignen Mitteln bestritten haben. Im Vertrauen auf die seit Menschengedenken bestehende Ordnung der Dinge waren die Werte geschaffen, vielfach längst in die Hände ganz Unbeteiligter übergegangen; nun sollten diese Werte mit einemmale verschwinden. Aber die hochgehenden Wogen beruhigten sich wieder, als man sich der schweren Verantwortung bewußt wurde, mit einem Schlage eine große Anzahl von Vermögen, den Wohlstand Tausender von Familien zu vernichten — und es blieb beim alten.

Aus den hartbedrängten Apothekerkreisen fehlte es damals nicht an Vorschlägen zur Milderung des Unheils, zur Verhütung des Ruins, der über sie auszubrechen drohte. In Nummer 38 des Jahrgangs 1872 der damals in Bunzlau erscheinenden Pharmazeutischen Zeitung erlaubte sich auch der Schreiber dieser Zeilen in einem längern Artikel seine Meinung zu äußern und, gegen den Delbrück'schen Gesetzentwurf, die Umwandlung der Apotheken in Staatsinstitute als den allein möglichen Weg zu bezeichnen. Dabei sollten auf Grund

von Tagen und Vereinbarung die Gerechtfame abgelöst, und die Apothekenbesitzer und =Gehilfen in den Staatsdienst als Beamte übernommen werden. Durch die Errichtung von Oberapotheken mit Laboratorium und Appreturanstalt nebst einer Anzahl zugehöriger, auf größere Distrikte verteilter unterstehender Apotheken und Dispensieranstalten könnte leicht ein Institut geschaffen werden, das den Anforderungen nach jeder Richtung hätte genügen können.

Was damals vielleicht möglich war, daran ist wohl heute nicht zu denken, denn damals hatte man nicht mit den Summen zu rechnen, die heute, nachdem die Besitzwerte überall ganz außerordentlich gestiegen sind, zu einer Ablösung aufgebracht werden müßten. Die Ablösung und die Umwandlung der Apotheken in Staatsinstitute dürfte demnach schwerlich ins Auge gefaßt werden, eher wäre es wohl möglich, sie nach und nach den Gemeinden zu überweisen, und zwar als städtische Institute, mit Revision und Tage, unter der Oberaufsicht der Regierungen in der bisherigen Weise; geprüfte Apotheker und Gehilfen wären als pensionsberechtigten städtischen Beamten anzustellen. Es giebt so mancherlei gewerbliche Anlagen, die Gemeindeneigentum sind, warum sollte die Einverleibung von Apotheken besondere Schwierigkeiten machen? Die Gemeinden könnten sich zu der Errichtung einer Zentral- oder Oberapotheke zusammenschließen, deren Unterhaltungskosten anteilsweise, je nach der Höhe der von dort für ihre Unterapotheken oder Dispensieranstalten entnommenen Drogen und Chemikalien getragen werden. Es würde hierzu nur nötig sein, daß die Regierungen keine neuen Konzessionen mehr erteilen.

Stellt sich das Bedürfnis nach einer neuen Apotheke ein, so wird der betreffenden Gemeinde von der Regierung die Errichtung der neuen Apotheke an der für passend befundenen Stelle aufgegeben.

Die in der neuesten Zeit erteilten persönlichen Konzessionen müssen im Todesfalle oder bei behinderter Fortführung durch den bisherigen Besitzer zu einem von der Regierung durch eine Kommission festgesetzten Werte, Gebäude ausgeschlossen, von den Gemeinden übernommen werden; die älteren Konzessionen und Privilegien bleiben wie bisher verkäuflich, bis vielleicht im Laufe der Jahrhunderte auch diese durch Ankauf in den Besitz der Gemeinden übergehen.

Im allgemeinen würde es hierdurch für viele Jahre auch beim alten bleiben, der Vater könnte seine Apotheke auf seinen Sohn vererben, bemittelten Apothekern bliebe es unbenommen, sich eine Apotheke zu kaufen, der weniger bemittelte würde gern als städtischer Beamter in eine gesicherte Lebensstellung eintreten.

Die Zeit, die die hohen imaginären Werte geschaffen hat, wird sie auch nach und nach wieder beseitigen. Niemand würde geschädigt werden, die Regierungen behielten die Beaufsichtigung der Apotheken in der Hand, das platte Land würde nicht entblößt, und der Apothekerstand würde erhalten bleiben; er würde nicht mehr so ungünstig sein, daß man junge Leute bei der Wahl ihres Berufs davor warnen müßte.

